

durch die Anwalt*innenschaft mit Blick auf den nur vor den Land- und Oberlandesgerichten geltenden Vertretungszwang (§ 78 ZPO).

Ob ein anwaltlicher Vertretungszwang – vergleichbar § 114 FamFG – für Nachlasssachen zu rechtfertigen ist, erscheint eher zweifelhaft. Andererseits ist eine solche Diskussion wenig zielführend, da sich der „Vertretungszwang“ – aus Sicht der Praxis – nicht stellt. Denn streitige Verfahren in Nachlasssachen werden ganz überwiegend nicht ohne anwaltliche Unterstützung geführt.

2. Änderungen im Bereich der funktionellen Zuständigkeit

Für eine verfahrensrechtliche Neuordnung hin zu einem „Großen Nachlassgericht“ ist die Aufgabenübertragung auf die Rechtspfleger*innen für die Diskussion von ganz entscheidender Bedeutung. Denn alle Lösungsansätze haben sich am geltenden Recht zu orientieren und – bei einer Abkehr davon – die jeweiligen Alternativen aufzuzeigen.

Zum besseren Verständnis der „Sachzwänge“ ist vorauszuschicken, dass die Ausbildung der Rechtspfleger*innen auf einem dualen Studium aufbaut und es in Deutschland speziell für diesen Studiengang errichtete Hochschulen gibt (so u.a. die Hochschulen für Rechtspflege in Hildesheim, Bad Münstereifel, Schwetzingen, Ulm und Starnberg). Die Studierenden werden von den Landesjustizverwaltungen, d.h. in der Regel den Oberlandesgerichten, als Rechtspflegeanwärter*innen eingestellt und erhalten eine Besoldung.

Der Bedarf an Rechtspfleger*innen ist hoch (Stichwort: Aufgabenverlagerung; aktuell z.B. die Vermögensabschöpfung im Strafrecht); ebenso sind es die Zugangsvoraussetzungen.

Zentrale Aufgaben der Rechtspfleger*innen waren und sind zudem das Nachlass- und das Grundbuchrecht neben dem Insolvenz- und Registerrecht. Der „bunte Strauß“ an Zuständigkeiten, die im Übrigen auch für das Familien- und Betreuungsrecht gelten,

ist gewollt und wird gefördert, da es sich um Aufgaben handelt, die nicht zum Kernbereich der Rechtsprechung gehören und damit eine richterliche Zuständigkeit nicht erfordern.

Nicht nur politisch ist gewollt, die Aufgaben der Richter*innen auf ihre Kernkompetenz, nämlich die Rechtsprechung, zurückzuführen und zu beschränken. Auch den jeweiligen Landesjustizverwaltungen ist dies ein besonderes Anliegen, das einer Änderung funktioneller Zuständigkeiten diametral entgegensteht.

Eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit bedeutet daher auch, den Fokus auf die funktionelle Zuständigkeit zu richten.

So wäre bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte – unabhängig vom Streitwert – die Anzahl der dort tätigen Rechtspfleger*innen zu erhöhen. Das mag nicht als sachliches Problem wahrgenommen werden, bedeutet aber mit Blick auf die Aufgaben der Rechtspfleger*innen einen gewissen „Systembruch“. Denn ihre Geschäftsbereiche sind in der Regel den Amtsgerichten zugewiesen.

IV. Fazit

Die Diskussion über ein „Großes Nachlassgericht“ sollte weitergeführt werden, aber unter Berücksichtigung zentraler Zuständigkeitsregelungen, da mit Ausnahme der Streitverfahren keine Aufgaben der Rechtsprechung zu erledigen sind. Das mag betrüben, kann aber nicht geleugnet werden.

Ein kleiner „Lichtblick“ am Horizont:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2021 sind die §§ 119a, 72a GVG geändert worden. Es gibt nunmehr sowohl an den Land- wie auch an den Oberlandesgerichten spezialisierte Spruchkörper für erbrechtliche Streitigkeiten. Dies ist immerhin ein erster Schritt, sich auf Augenhöhe mit den Fachanwält*innen zu bewegen. Ein „großer Wurf“ ist die (Gesetzes-)Änderung sicher nicht, aber immerhin ein Anfang.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-75

Wie wir wurden, was wir sind: Stellungnahmen, Gesetzentwürfe und Publikationen des djb

Ein Beitrag zur Vielfalt des djb in den 70er, 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts

Christel Riedel

Mitglied der Nichtständigen djb-Kommission Leitbild, Berlin

Die Menge und die Vielfalt der „dicken Bretter“, die der djb bereits gebohrt hat, ist eindrucksvoll. In den Jahren von 1975 bis 2019 wurde er in insgesamt 56 Fällen vom Bundesverfassungsgericht um seine Expertise in Form von Stellungnahmen gebeten. In der Mehrheit der Fälle ging es um verfassungsrechtliche Fragestellungen aus dem Familienrecht, gefolgt von solchen aus dem Sozialversicherungsrecht. Zu Fragen des Arbeitsrechts wurde in vier Fällen Stellung genommen, zur Anwaltszulassung bei früherer Tätigkeit für die DDR-Staatssicherheit zwei Mal und

zum Europarecht, Arzthaftungsrecht, dem Bayerischen Schwangerenheife-Ergänzungsgesetz, zur Feuerschutzabgabe und zum Ausländergesetz jeweils ein Mal.

Die bis zur Jahrtausendwende veröffentlichten Stellungnahmen und Publikationen konnten im Archiv des Deutschen Juristinnenbundes nachgelesen werden. Dieses Archiv, zusammengestellt von unserer ehemaligen Geschäftsführerin *Martina Bosch*, ist eine Fundgrube für Geschichtsbewusste und Beweis für die außerordentlich fundierte rechtspolitische Tradition unseres Verbandes. Es wurde leider mit dem Relaunch der Webseite im August 2020 vorübergehend abgeschaltet. In unser aller Interesse wünsche ich mir, dass es bald wieder online verfügbar sein wird.

Ich stelle in diesem Beitrag einige Stellungnahmen und Publikationen aus den Jahren 1975 bis 2000 so weit wie möglich mit Originalzitaten vor, um so den Zeitgeist wiederzugeben. Die vorgestellten Publikationen sind vergriffen, aber in Bibliotheken erhältlich. Stellungnahmen und Publikationen ab dem Jahr 2000 sind auf der djb-Webseite abrufbar.

I. Der djb in den 70er Jahren

1. BVerfG: Kinderbetreuungskosten erwerbstätiger Eltern

Die erste in unserem Archiv auffindbare Stellungnahme des djb stammt aus dem Jahr 1975 und betraf das erste von mehreren Verfahren zur Klärung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten erwerbstätiger Eltern. Der djb stellte klar, dass es in dem Verfahren „nicht darum geht, ob und in welchem Maße die durch die Berufstätigkeit einer Frau entstehenden Mehrkosten für die Erziehung und Ausbildung von Kindern auszugleichen sind, sondern gerade umgekehrt darum, ob und in welchem Maße die durch die Kinderbetreuung berufsbedingten Mehrkosten der Steuerpflichtigen steuerlich absetzbar sind“. Die Klage war u.a. von der Hamburger Rechtsanwältin *Gisela Wild*, Mitglied im djb, angestrengt worden. Sie blieb leider erfolglos: das BVerfG hielt an seiner traditionellen Auffassung fest, dass Pflege und Erziehung der Kinder ihren privaten Charakter nicht dadurch verlieren können, „dass sie von einer Art Naturalleistung in eine Geldleistung verwandelt werden“. Mehr zu dieser und weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen zur Familienbesteuerung, die von den djb-Mitgliedern *Beate Dörrfuß* und *Mechthild Düsing* angestrengt worden waren, finden sich in „Juristinnen in Deutschland“.¹

2. Publikation: Neues elterliches Sorgerecht

Ebenfalls 1975 nahm die Familienrechtskommission des djb unter dem Vorsitz von *Lore-Maria Peschel-Gutzeit*, damals Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, ihre Arbeit an einem Alternativentwurf zu den verschiedenen Regierungsentwürfen zum elterlichen Sorgerecht auf. Das Ergebnis wurde 1977 im Ernst und Walter Gieseking Verlag veröffentlicht.² Im Vorwort schreibt die Vorsitzende: „In vielen Fragen ist die Kommission zu Ergebnissen gelangt, die sich von den bisher vorliegenden Vorschlägen [des Gesetzgebers] erheblich unterscheiden [...] Ihre Ergebnisse hat die Familienrechtskommission in die Form eines vollständig durchformulierten und begründeten Gesetzentwurfes gekleidet, weil sie zu der Auffassung gelangt ist, dass durch die Umsetzung ihrer Ideen, Überzeugungen und Vorschläge in Gesetzesnormen nicht nur deren praktische Durchführbarkeit erprobt, sondern außerdem ein Instrument geschaffen wird, das in der rechtspolitischen Diskussion direkt, also ohne Transformation, verwendet werden kann. Denn die bisherige Diskussion leidet u.E. daran, dass die Wissenschaft einerseits und die Rechtspolitik andererseits Positionen bezogen zu haben scheinen, in denen der eine von dem anderen kaum noch etwas weiß oder wenn, den anderen — schon wegen des differierenden Sprachgebrauchs — kaum noch versteht“.³

II. Der djb in den 80er Jahren

1. BVerfG: Diskriminierung im Arbeitsrecht

Beispielhaft soll das 1989 von Frau *Barbara Diirk* erstrittene, wegweisende Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Diskriminierungsschutz bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses gem. § 611a BGB vorgestellt werden. Zitat aus der Urteilsbegründung: „Nach Auffassung des Deutschen Juristinnenbundes liegt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung bereits vor, wenn zu Ablehnungsgründen, die – für sich betrachtet – rechtmäßig sind, geschlechtsbezogene Gründe hinzutreten. Diskriminiert würden auch solche Bewerberinnen, die in das weitere Auswahlverfahren wegen ihres Geschlechts nicht einbezogen worden seien, und zwar selbst dann, wenn letztlich die bessere Qualifikation von andersgeschlechtlichen Mitbewerbern zu deren Einstellung geführt habe. Eine Betrachtung ex post genüge deshalb nicht. Aus der geschlechtsspezifischen Ausschreibung und den Auskünften, die der Beklagte und sein Mitarbeiter erteilt hätten, ergebe sich, dass die Geschlechtszugehörigkeit im Motivbündel des Beklagten enthalten gewesen sei. Der Beschwerdeführerin sei keine faire Chance gegeben worden, sich im Auswahlverfahren als qualifiziert zu erweisen. Auf das Vorliegen anderer sachlicher Ablehnungsgründe hätte danach nicht mehr abgestellt werden dürfen.“⁴

2. Publikation: Neues Jugendhilferecht

1985 erschien als erster Band der Schriftenreihe des Deutschen Juristinnenbundes im Verlag Schweitzer das „Neue Jugendhilferecht“⁵, herausgegeben von der Jugendhilfrechtskommission des djb, ebenfalls unter Leitung von *Lore-Maria Peschel-Gutzeit*. Neben der Darstellung der bereits 1970 begonnenen Arbeiten an diesem ideologisch befrachteten Reformwerk findet sich in der Einleitung auch die Darstellung der Arbeitsweise der Kommission: „Die Kommissionsmitglieder hatten befürchtet, es würde Schwierigkeiten geben, zur Beschlussfassung in Fragen zu kommen, deren Entscheidung von der weltanschaulich-politischen Einstellung der einzelnen Mitglieder bestimmt ist. [...] Sie [die Kommission] hat sich in jeder einzelnen Frage zu der Lösung entschlossen, die am besten geeignet scheint, dem Wohl des jungen Menschen zu dienen, wie es der Zweck des Gesetzes ist. Dabei hatte sie immer auch die Finanzierbarkeit von Leistungen im Auge. Ideologisch bedingte Auseinandersetzungen hat es dabei bemerkenswerterweise nicht gegeben, obwohl die Mitglieder der Kommission keineswegs einer einheitlichen Generation und Weltanschauung angehören. Damit hat sich die Erfahrung wiederholt, die der Deutsche Juristinnenbund bei der Erarbeitung des Alternativentwurfs zur Neuregelung

- 1 Dazu „Juristinnen in Deutschland“, 4. Auflage, S. 153 ff.
- 2 Neues elterliches Sorgerecht, Alternativ-Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge mit Begründung und Stellungnahmen, Gieseking Verlag, 1977
- 3 Familienrechtskommission des Juristinnenbundes, Neues elterliches Sorgerecht, Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 1977, S. 6
- 4 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. November 1993- 1 BvR 258/86 -, Rn. 30-31.
- 5 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg), Neues Jugendhilferecht, J. Schweitzer Verlag München 1985.

des Rechts der elterlichen Sorge bereits gemacht hat: Bei allein fachorientierter Arbeit bleibt für Ideologienstreit kein Raum.“⁶

3. Publikation: Gentechnologie – ein neues Frauenthema der 80er Jahre

In der Reihe „Gentechnologie – Chancen und Risiken“ des Schweitzer Verlages wurde 1986 ein Seminarbericht der Arbeitsgruppe Gentechnologie des Deutschen Juristinnenbundes⁷ veröffentlicht.

Ich zitiere aus dem Geleitwort der damaligen Vorsitzenden, Renate Damm:

„Als erster deutscher Fachverband gab der Deutsche Juristinnenbund auf seiner 25. Arbeitstagung in Berlin in der Eröffnungssitzung einen umfassenden Überblick zu dieser Thematik unter dem Titel »Genmanipulation – medizinische, rechtliche und moralthische Aspekte der Veränderung am menschlichen Erbgut [...] Nicht nur die Mitglieder des Deutschen Juristinnenbundes, die an dieser Arbeitstagung teilnahmen, sondern auch die zahlreichen Ehrengäste dürften erstmalig mit Begriffen wie ‚extrakorporale Befruchtung‘, ‚heterologe und homologe Insemination‘, ‚Miet-, Leih- oder Ammenmutter‘, ‚Eingriffe in Keimbahnzellen‘, ‚überzählige Embryonen‘ konfrontiert worden seien, um nur einige wenige Schlagworte herauszunehmen. Entsprechend der Arbeitsweise des Deutschen Juristinnenbundes führten die Referate der 25. Arbeitstagung dazu, dass sich eine Arbeitsgruppe von an dieser Thematik Interessierten unter Leitung von Professor Dr. Dagmar Coester-Waltjen bildete. Diese Arbeitsgruppe [...] erarbeitete [...] Thesen zur Gentechnologie, welche auf der 26. Arbeitstagung des Deutschen Juristinnenbundes im September 1985 in Saarbrücken eingehend diskutiert wurden. [...] So entstand im September 1985 auf Wunsch der Tagungsteilnehmerinnen – auch einige interessierte Männer wurden gesichtet – die Idee, ein spezielles Seminar zu dieser Thematik durchzuführen. Dieses Seminar fand vom 30. Mai bis 1. Juni 1986 in Brühl statt. Das nunmehr vorgelegte Buch „Embryonenschutz und Befruchtungstechnik“ ist das „Kind“ dieses Seminars.“⁸

4. Publikation: Familie ohne Ehe

Ein weiteres Thema von enormer gesellschaftlicher und gleichstellungspolitischer Relevanz der 80er Jahre war die „Nichteheliche Lebensgemeinschaft“ – wobei es insbesondere um eine solche mit Kindern ging. 1989 schließlich erschien in der Schriftenreihe des Deutschen Juristinnenbundes der Band „Familie ohne Ehe“.⁹ Die Herausgeberinnen schreiben im Vorwort:

„Bei Juristinnen und Juristen mag die anhaltende Abkehr von der Ehe zuweilen auf Unverständnis stoßen. Zeichnet sich doch diese Rechtsform wie das moderne Familienrecht überhaupt durch seine Ausgleichs- und Schutzfunktion aus. Doch die zunehmende Vielfalt und gesellschaftliche Akzeptanz familialer Lebensformen dies- und jenseits des Familienrechts können auf Dauer nicht ohne Folgen für das juristische Normalitätskonzept, d. h. für die Vorstellung von dem sein, was üblich und richtig ist. [...] Die Frage, welche Sozialform als Familie im Rechtssinne gelten soll, ist in der juristischen Zunft nach wie vor umstritten. Die Diskussion der Staatslehrer-Vereinigung im Jahr 1986 hat die grundlegenden Meinungsunterschiede aufgezeigt, aber keinen Konsens zu stiften vermocht. In der Kommission „Nichteheliche

Lebensgemeinschaften“ des Deutschen Juristinnenbundes sind die mit dem Wandel familialer Lebensformen verbundenen Rechtsprobleme ebenfalls kontrovers diskutiert worden. Die in diesem Band veröffentlichten – auf den neusten Stand gebrachten – Vorträge, die auf der Arbeitstagung der Kommission in Königswinter im Jahr 1985 gehalten worden sind, geben Auskunft über das Meinungsspektrum. Jenseits der strittigen Standpunkte haben sich die Teilnehmerinnen der Arbeitstagung bei ihren rechtspolitischen Überlegungen übereinstimmend von drei Einstellungen leiten lassen, und zwar

- von der Offenheit für die Tendenzen der zunehmenden Vielfalt familialer Lebensformen,
- der Bereitschaft zum Perspektivenwechsel, d. h. nicht von der Ehe her zu argumentieren, sondern von Kindern sowie Partnerschaften und ihren Lebensverhältnissen auszugehen,
- und nicht zuletzt von der Aufmerksamkeit für den Schutz des sozial und wirtschaftlich schwächeren Familienmitglieds.“¹⁰

III. Der djb in den 90er Jahren

In den Jahren von 1991 bis 1999 wurde der djb in insgesamt 19 Fällen um seine Stellungnahme in Verfahren mit Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter gebeten – die Ära der „Schneewitchehenenate“ hatte endlich ein Ende. Mit den Richterinnen Helga Seibert und Renate Jaeger im Ersten Senat und Karin Graßhoff und Jutta Limbach im Zweiten Senat waren vier djb Mitglieder im höchsten bundesdeutschen Gericht angekommen. Das zeigte Wirkung in der deutlich gestiegenen Anzahl der Anfragen. Eine kleine Auswahl wegweisender Entscheidungen:

1. BVerfG: „Nachtarbeitsverbot für Frauen“

1992 entschied das Bundesverfassungsgericht: „Das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen (§ 19 Abs. 1 erste Alternative AZO) verstößt gegen Art. 3 Abs. 3 GG. [...] Das Geschlecht darf grundsätzlich – ebenso wie die anderen in Absatz 3 genannten Merkmale – nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden.“¹¹ Der djb hatte in seiner ausführlich zitierten Stellungnahme unter anderem vorgetragen, das Nachtarbeitsverbot „benachteilige Frauen, weil es ihnen den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten erschwere. Die Benachteiligung werde durch den Schutzzweck des Nachtarbeitsverbotes nicht kompensiert. Nachtarbeit sei für Männer und Frauen in gleicher Weise schädlich. Frauen seien zwar wegen ihrer zusätzlichen familiären Belastung stärker betroffen als Männer. Die herkömmliche Arbeitsteilung in der Familie sei aber kein zulässiges funktionales Unterscheidungsmerkmal, da sie nicht dem Ziel des Art. 3 Abs. 2 GG entspreche. Außerdem treffe das Nachtarbeitsverbot auch Frauen, die keiner Doppelbelastung ausgesetzt seien.“

6 Ebenda, S. 3.

7 Moni Lanz-Zumstein (Hrsg.), Embryonenschutz und Befruchtungstechnik, 1986, Schweitzer.

8 Ebenda.

9 Familie ohne Ehe, Jutta Limbach und Ingeborg Schwenzer (Hrsg.), Schweitzer Verlag, 1988.

10 Ebenda.

11 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 28. Januar 1992- 1 BvR 1025/84 -, Rn. 51-52.

2. BVerfG: Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Urteil zur „Mütterrente“ erweiterte 1992 die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung über die Möglichkeiten des HEZG hinaus.¹² Es gab darüber hinaus dem Gesetzgeber gem. Art 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG die Verpflichtung auf, „den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.“¹³ Die Stellungnahme des djb wird in der Entscheidung wie folgt zitiert: „Der Deutsche Juristinnenbund vertritt die Auffassung, die gesetzliche Rentenversicherung werde der sozialen Wirklichkeit nicht gerecht. Die Mutter sei typischerweise mit der Kindererziehung belastet. Dadurch werde ihr die Erarbeitung einer eigenen Alterssicherung nachhaltig erschwert. Die mit dem HEZG eröffnete Anrechnung von Kindererziehungszeiten sei allenfalls ein erster Schritt. Da die Kindererziehung eine elementare Voraussetzung im Rahmen des Generationenvertrags darstelle, müsse sie als eigenständig und der Beitragszahlung gleichwertig bewertet werden.“¹⁴ In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass die Leistung „Kindererziehung“ bestandsichernde Wirkung für das System der Altersversorgung habe. „Denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrechterhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten. Dabei kann angesichts der Breitenwirkung der Rentenversicherung vernachlässigt werden, dass nicht jedes Kind später zum Beitragszahler wird.“¹⁵

3. BVerfG: Die Feuerwehrrabgabe und die Frauen

Verstößt die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe ausschließlich von Männern gegen das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs. 3 GG? Die Antwort lautete 1994: ja – derartige Abgabenbescheide sind verfassungswidrig.¹⁶ Die Stellungnahme des djb wird wie folgt zitiert: „Der Deutsche Juristinnenbund hält die bisherige Ausgestaltung der Feuerwehrrabgabe aus mehreren Gründen für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar: Die Abgabepflicht sei weder als Beitrag noch als Sonderabgabe oder als (Zweck)Steuer ausgestaltet und zu rechtfertigen. Als Sonderabgabe sei sie schon deshalb unzulässig, weil kein Zusammenhang zwischen der mit der Abgabe verbundenen Belastung der Abgabepflichtigen und der Begünstigung gerade dieser Gruppe erkennbar sei; die Erfüllung der zu finanzierenden Aufgabe Feuerschutz komme vielmehr allen Gemeindemitgliedern zugute. Als Steuer wäre die Feuerwehrrabgabe unzulässig, weil den Ländern hierfür die Finanzgesetzgebungskompetenz fehle. Von daher könnte die Feuerwehrrabgabe allenfalls als Ausgleichsabgabe eigener Art gerechtfertigt sein. Voraussetzung dafür sei jedoch eine enge Verknüpfung zwischen Dienstleistungspflicht und Abgabe. Dieser rechtfertigende Zusammenhang sei nur gegeben, wenn die tatsächliche Möglichkeit bestehe, dass Gemeindeeinwohner zur Ableistung der Feuerwehrdienstpflicht herangezogen würden. Art. 3 Abs. 3 GG sei verletzt, weil Frauen nicht generell von der Dienstleistungs- und Abgabepflicht ausgenommen werden dürften;

mit einer vorgeblich schwächeren Konstitution könne dies nicht begründet werden. Die Tätigkeit in der Feuerwehr sei zwar durch starke psychische (Zeitdruck, Streßsituationen und Schichtdienst) und physische Belastungen (Tragen von schwerem Atemschutzgerät) geprägt. Frauen leisteten aber auch in typischen Frauenberufen (etwa im Haushalt) körperliche Schwerstarbeit, ohne dass es hier Schutzvorschriften für solche Frauen gebe, die eine körperlich schwächere Konstitution hätten. Ausnahmen von der Dienstleistungs- (und der daran anknüpfenden Abgabe-) Pflicht seien nur für Frauen während der Schwangerschaft und Stillzeit angezeigt. Außer bei schwangeren und stillenden Frauen sei das Differenzierungsmerkmal Geschlecht jedoch grundsätzlich unvereinbar mit Art. 3 Abs. 3 GG. Weitere Einschränkungen des abgabepflichtigen Personenkreises ergäben sich aus Art. 12 Abs. 2 GG: Danach sei es unzulässig, einer erheblich größeren Bevölkerungsgruppe eine Abgabepflicht für nicht geleisteten Feuerwehrdienst aufzuerlegen, als überhaupt für die Dienstverpflichtung in Betracht komme.“¹⁷

4. BVerfG: Das Bayerische SchwangerenhilfereergänzungsGesetz

Im Verfahren um das Bayerische SchwangerenhilfereergänzungsGesetz ging es 1997 um die Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Bayern zur (Wieder-) Einführung eines behördlichen Zulassungsverfahrens für ambulante Schwangerschaftsabbruchpraxen.¹⁸ Der djb hatte in seiner Stellungnahme geschrieben: „Durch Art. 15 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 wurde das staatliche Genehmigungserfordernis für ambulante Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, beseitigt. Die Zulassung und die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen wird – wie bei anderen ambulanten operativen Eingriffen auch – im Rahmen der §§ 115 b, 135 SGB V ausschließlich von den Selbstverwaltungskörperschaften wahrgenommen. Für ein landesrechtliches Genehmigungsverfahren besteht daneben kein Raum mehr.“ Im Urteil liest sich das dann wie folgt: „Der Berufsverband der Frauenärzte, der Ärztinnenbund und der Deutsche Juristinnenbund sind der Auffassung, dass der Bundesgesetzgeber abschließend die Bedingungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch geregelt habe und die bayerische Regelung die ärztliche Berufsfreiheit deshalb verletze.“¹⁹ Das Gericht hat ebenso entschieden.

5. Publikation: Reform der Nebenklage

1998 erschien in der neuen djb-Schriftenreihe als Ergebnis der Arbeit der Strafrechtskommission der Band „Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte“.²⁰ Die Autorinnen wollten mit konkreten und begründeten gesetzlichen Regelungsvorschlägen Antwort auf die Frage nach der Rolle der Verletzten im Strafverfahren geben:

12 BVerfGE 87, S. 1.

13 Ebenda, S. 34.

14 Ebenda, S. 30.

15 Ebenda, S. 36.

16 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 1995 – 1 BvL 18/93 -, 1. Leitsatz.

17 Ebenda, Rn. 57-58.

18 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 27. Oktober 1998- 1 BvR 2306/96 -, Rn. 1-366

19 Ebenda, Rn. 141.

20 Ursula Nelles/Dagmar Oberlies (Hrsg.), Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte, Baden-Baden 1998.

„Sind sie bloße Beweismittel, die sich regelmäßig den übergeordneten Verfahrensinteressen unterzuordnen haben, oder sind sie Verfahrensobjekte, die aktiv an der Gestaltung des Verfahrens, an der Wahrheitsuche, mitwirken sollen? Soll das Strafverfahren die Auseinandersetzung mit den Verletzten suchen, um so die Akzeptanz für die gefundenen Entscheidungen bei den unmittelbar Betroffenen, aber auch – durch die Identifikation mit den Verletzten vermittelt – bei einer breiteren Öffentlichkeit zu erhöhen, oder sie nur als – manchmal – unvermeidlich hinnehmen? Wir haben uns in unserem Entwurf für das Modell eines kommunikativen Strafprozesses entschieden, bei dem die Verletzteninteressen nicht als Störung des Verfahrensablaufes konstruiert sind (wie es unseres Erachtens

heute der Fall ist), sondern als Chance einer Auseinandersetzung mit der Tat und als Ansatzpunkt für eine Verantwortungsübernahme des Täters. Unser Ausgangspunkt ist nicht zu verwechseln mit Ansätzen, bei denen sich der Staat als Mediator des Konflikts zurückzieht und Ausgleichsbemühungen Tätern und Opfern selbst überlässt, begleitet allenfalls durch private Beratungseinrichtungen. Im Gegenteil: Das Strafverfahren selbst wäre der Ort der Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer: Uns ist es nicht genug, Täter zu strafen, sie müssen zur Verantwortung gezogen werden.“²¹

21 Ebenda, Vorwort der Herausgeberinnen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-79

Reproduktive Ungleichheiten: Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in El Salvador

Interview mit **Michael Krämer**, Mitarbeiter der entwicklungspolitischen Organisation INKOTA-netzwerk e.V., geführt von **Laura Klein**, djB-Mitglied, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Triggerwarnung: Das Interview thematisiert schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen auf dem Gebiet der reproduktiven Rechte. Falls Sie das Thema belastet, sollten Sie den Artikel nicht oder nicht allein lesen.

Im internationalen Recht sind reproduktive Rechte als Menschenrechte anerkannt. Hierzu zählt auch das Recht auf Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen. Die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs wird dennoch weltweit ethisch, juristisch wie politisch anhaltend kontrovers diskutiert. Dabei lassen sich gegenläufige Entwicklungen beobachten: Liberalisierungen, etwa in Irland (2018) und Argentinien (2020), stehen deutliche Verschärfungen der Schwangerschaftsabbruchsregulierung gegenüber, etwa in Polen (2020) und einigen US-Bundesstaaten (seit 2019 bis heute). Wenig Aufmerksamkeit in der hiesigen medialen Debatte erhält bisher das mittelamerikanische Land El Salvador: Schwangerschaftsabbrüche sind dort seit 1998 *ausnahmslos* verboten, selbst bei Gefahr für das Leben der schwangeren Frau, nach einer Sexualstraftat oder nach sexuellem Missbrauch von Minderjährigen – und werden mit zwei bis acht Jahren Gefängnis bestraft (vgl. § 133 des salvadorianischen Strafgesetzbuchs). Dem medizinischen Personal, das einen Abbruch durchführt (vgl. § 135), drohen sogar Gefängnisstrafen zwischen sechs und zwölf Jahren. Strafbar sind auch Anstiftung und Beihilfe zum Abbruch: Nach dem Wortlaut der Norm fällt hierunter bereits die Bereitstellung von ökonomischen Mitteln (vgl. § 136). Mit dieser Strafnorm wurde lange Zeit etwa Pro Choice-Aktivist*innen gedroht, sich strafbar zu machen. Seit 1999 erkennt die salvadorianische Verfassung zudem explizit jedes menschliche Leben ab dem Zeitpunkt der Empfängnis als Person an (Artikel 1). Völkerrechtlich hat El Salvador bereits von verschiedenen Seiten

mehrfach Kritik sowohl für das ausnahmslose Abtreibungsverbot als auch für die menschenrechtswidrige strafrechtliche Verfolgung von Frauen erfahren.¹ Über reproduktives Unrecht in El Salvador sprach ich mit Michael Krämer von der entwicklungspolitischen Organisation INKOTA-netzwerk. INKOTA begleitet salvadorianische zivilgesellschaftliche Kampagnen durch Öffentlichkeitsarbeit und die Organisierung politischer und zivilgesellschaftlicher Unterstützung sowie Spendenaufrufe von Deutschland aus.²

El Salvador ist eines der Länder mit der höchsten Zahl an Schwangerschaften von Minderjährigen und einer hohen Suizidrate dieser Mädchen. Wie ist der Umgang mit sexueller und reproduktiver Aufklärung sowie der Zugang zu Verhütungsmitteln in El Salvador?

El Salvador ist ein konservatives Land mit einem großen Einfluss der Kirchen, der katholischen mit ihrer traditionellen Ablehnung der reproduktiven Rechte von Frauen, in wachsendem Maße aber auch von evangelikalen Kirchen oder Sekten, die zumeist ebenfalls gegen die Rechte von Frauen eingestellt sind. Das betrifft das Recht auf Abtreibung, aber eben auch der Aufklärung in allen sexuellen Fragen oder den Rechten von LGBTIQ+. Und vor allem auch das gesellschaftliche Bewusstsein für die sexuellen

- 1 Siehe dazu **UN-Frauenrechtsausschuss**, Abschließende Bemerkungen zum 8./9. Staatenberichtsverfahren von El Salvador, 9. März 2017, CEDAW/C/SLV/CO/8-9, Nr. 37, 38, 39, sowie bereits UN-Frauenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum 7. Staatenberichtsverfahren von El Salvador, 7. November 2008, CEDAW/C/SLV/CO/7, Nr. 36; **UN-Menschenrechtsausschuss**, Abschließende Bemerkungen zum 7. Staatenberichtsverfahren von El Salvador, 9. Mai 2018, CCPR/C/SLV/CO/7, Nr. 16; **UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, Abschließende Bemerkungen zum 3., 4., 5. Staatenberichtsverfahren von El Salvador El Salvador, CESCR/C.12/SLV/CO/3-5, Nr. 22, 19. Juni 2014.
- 2 Infos unter <http://bit.ly/freiheit-fuer-die-17>.